

Wir setzen Maßstäbe.  
Mit Sicherheit.

**EWN** Gruppe

# Richtlinie – EWN Gruppe

Korruptionsprävention & Feststellung besonders  
korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete

Stand: 06.09.2024

**EWN**

Entsorgungswerk für  
Nuklearanlagen

**KTE**

Kerntechnische  
Entsorgung Karlsruhe

**JEN**

Jülicher Entsorgungsgesellschaft  
für Nuklearanlagen

## VERTEILER

## STATUS

### Erstellt

Projektgruppe CMS EWN-Gruppe

---

### Geprüft

Ort/ Datum

Rubenow, 17.12.2024

  
Ingo Schulz  
CCO EWN-Gruppe/ CO EWN GmbH


---

### Freigegeben

Ort/ Datum

Rubenow, 17.12. . 2024

  
Henry Cordes  
Vorsitzender der Geschäftsführung EWN GmbH

  
Joachim Löbach  
Geschäftsführer EWN GmbH

---

## Inhalt

<b>Status</b>	<b>2</b>
<b>I. Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>II. Verantwortlichkeit</b>	<b>4</b>
<b>III. Grundsatz</b>	<b>4</b>
<b>IV. Überprüfung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete</b>	<b>5</b>
<b>V. Personalentscheidungen</b>	<b>6</b>
<b>VI. Ansprechperson für Korruptionsprävention</b>	<b>6</b>
<b>VII. Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen</b>	<b>7</b>
<b>VIII. Reporting</b>	<b>7</b>
<b>IX. Änderungen, In-Kraft-Treten</b>	<b>7</b>

## I. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für die gesamte EWN-Gruppe, bestehend aus der EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH und ihren Tochtergesellschaften, JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH und Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH; die vorgenannten Gesellschaften werden im Folgenden als **Gruppenunternehmen** bezeichnet.

## II. VERANTWORTLICHKEIT

- (1) Die Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen bestimmen in ihrem Verantwortungsbereich die für die Durchführung der Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete (im Folgenden: **bkA**) zuständige Stelle.
- (2) Die Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen bestimmen in ihrem Verantwortungsbereich eine Ansprechperson für Korruptionsprävention.
- (3) Die Geschäftsführungen setzen ihre jeweiligen Compliance-Beauftragten und den Chief Compliance Officer der EWN-Gruppe über die Bestimmung der Zuständigkeiten in Kenntnis.

## III. GRUNDSATZ

- (1) Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist gem. Ziff. 1.1 auf die Unternehmen der EWN-Gruppe sinngemäß anzuwenden. Nach Ziff. 2 der Richtlinie haben die Gruppenunternehmen die bkA in regelmäßigen Abständen sowie aus gegebenem Anlass festzustellen.
- (2) Als besonders korruptionsgefährdet einzustufen ist ein Arbeitsgebiet in der Regel, wenn der / die Beschäftigte/n entscheidungserheblich auf die Erlangung von bedeutenden Vorteilen Einfluss nehmen können und dies mit
  - Tätigkeiten mit häufigen Außenkontakten oder
  - der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im größeren Umfang oder
  - der Vergabe von Aufträgen und anderen Zuwendungen oder
  - der Bearbeitung von internen Informationen, die nicht für Andere bestimmt sind, oder der
  - Entscheidung über die Fortdauer von Arbeitsverhältnissen verbunden ist.
- (3) Ein Arbeitsgebiet ist auch als besonders korruptionsgefährdet einzustufen, wenn andere Umstände ein besonderes Korruptionsrisiko begründen.

## IV. ÜBERPRÜFUNG DER BESONDERS KORRUPTIONSGEFÄHRDETEN ARBEITSGEBIETE

- (1) Die für die Feststellung der bkA zuständige Stelle stellt bkA fest und dokumentiert sie, analysiert die zugrunde liegenden Risiken und überprüft die Feststellungen. Die Feststellungen und Überprüfungen erfolgen regelmäßig alle fünf Jahre und anlassbezogen,
  - wenn eine besondere Korruptionsgefährdung außerhalb der regelmäßigen Prüfung erkannt wird und
  - infolge organisatorischer und verfahrens- oder aufgabenbezogener Änderungen.
- (2) Im Rahmen der Überprüfung ist je Arbeitsgebiet festzustellen, ob und in welchem Ausmaß ein Korruptionsrisiko besteht, seit wann die jeweiligen Beschäftigten mit derselben korruptionsgefährdeten Tätigkeit betraut sind und ob angemessene Risikosteuerungsmaßnahmen implementiert sind.
- (3) In korruptionsgefährdete Arbeitsabläufe sind dokumentierte / IT-gestützte, fachnahe Inhaltskontrollen nach dem Mehraugenprinzip zu integrieren. Sind solche obligatorischen Kontrollen nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsabläufe durchführbar, sind regelmäßige, fachnahe Stichprobenkontrollen vorzusehen. Die Begründung der Beeinträchtigung ist im Rahmen der Überprüfung zu dokumentieren.
- (4) Beschäftigte sollen grundsätzlich nicht länger als fünf Jahre für dieselbe korruptionsgefährdete Tätigkeit eingesetzt werden. Ist eine Personal- / Aufgabenrotation nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung der Abläufe durchführbar, sollen ausgleichende Risikosteuerungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Begründung der Beeinträchtigung ist im Rahmen der Überprüfung zu dokumentieren.
- (5) Als Gründe gegen eine Personal- / Aufgabenrotation kommen insbesondere in Betracht:
  - Hoher, nicht zu ersetzender, tätigkeitsbezogener Spezialisierungsgrad;
  - Erforderliche Begrenzung eines Kreises an Wissensträgern;
  - Erforderlichkeit einer nicht zumutbaren standortübergreifenden Versetzung;
  - Absehbares Ende der Beschäftigung in dem bkA (z. B. Ruhestand, Freistellungsphase der Altersteilzeit, Beurlaubung, Bereichswechsel);
  - Personalengpässe;
  - Fehlen geeigneter / tarifrechtlich gleichwertiger Ersatzeinsatzmöglichkeiten.
- (6) Kommt eine Personal- / Aufgabenrotation nicht in Betracht, sind Maßnahmen zu prüfen und mit dem Vorgesetzten des jeweiligen Arbeitsbereichs zu erörtern, um eine Personalrotation perspektivisch zu ermöglichen.

(7) Als Ausgleichsmaßnahmen kommen in Betracht:

- Intensivierung von dokumentierten / IT-gestützten fachnahen Inhaltskontrollen;
- Intensivierung von Stichprobenkontrollen;
- Anpassung der Aufbau- / Ablauforganisation;
- Stärkung der Integrität durch Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen

## V. PERSONALENTSCHEIDUNGEN

(1) BkA dürfen nicht mit Personen besetzt werden, in Bezug auf welche personenbezogene Umstände bekannt sind, die ein Korruptionsrisiko indizieren.

(2) Umstände, die ein Korruptionsrisiko indizieren, sind insbesondere

- die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen,
- die Durchführung einer internen Untersuchung mit dem Mitarbeiter als Betroffenen,
- Verschuldung oder nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
- soziale Probleme (z. B. Alkohol-, Drogen- oder Spielsucht) oder
- andere auffällige Verhaltensweisen, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen.

## VI. ANSPRECHPERSON FÜR KORRUPTIONSPRÄVENTION

(1) Die Ansprechpersonen für Korruptionsprävention sind betreffend die Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsunabhängig und haben ein unmittelbares Vorspracherecht bei der Geschäftsführung ihres Gruppenunternehmens und bei dem CCO der EWN-Gruppe.

(2) Die Ansprechpersonen für Korruptionsprävention beraten und sensibilisieren Mitarbeiter und Führungskräfte ihres Gruppenunternehmens in Fragen der Korruptionsprävention.

(3) Werden einer Ansprechperson für Korruptionsprävention Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen, unterrichtet sie unbeschadet der Regelungen der Richtlinie Hinweisgebersystem & Compliance-Case-Management den zuständigen dezentralen Compliance-Beauftragten.

## VII. SENSIBILISIERUNGS- UND SCHULUNGSMÄßNAHMEN

- (1) Die Personalabteilungen belehren die in ihrem Gruppenunternehmen neu eintretenden Mitarbeiter über Korruptionsgefahren, den Folgen von Korruptionstaten und dokumentieren dies.
- (2) Führungskräfte sind verantwortlich Mitarbeitende in ihrem Verantwortungsbereich zu Korruptionsrisiken und deren Steuerung zu schulen.
- (3) Die dezentralen Compliance-Beauftragten schulen die Führungskräfte jährlich zur Erkennung und zum Umgang mit Korruptionsrisiken.

## VIII. REPORTING

- (1) Führungskräfte teilen der für die Feststellung der bKA zuständigen Stelle mit, wenn sie in ihrem Verantwortungsbereich eine besondere Korruptionsgefährdung außerhalb der regelmäßigen Feststellungen und Überprüfungen feststellen oder in ihrem Verantwortungsbereich organisatorische und verfahrens- oder aufgabenbezogene Änderungen vorgenommen werden.
- (2) Die für die Bestimmung der bKA zuständigen Stellen übermitteln den Compliance-Beauftragten ihres Gruppenunternehmens die Ergebnisse der Feststellung und Überprüfung der bKA einschließlich der ermittelten Risikopotentiale und der zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen.
- (3) Die Compliance-Beauftragten berichten im Rahmen ihrer Jahresberichte über
  - die Durchführung einer regelmäßigen oder anlassbezogenen Feststellung oder Überprüfung von bKA,
  - die Anzahl der festgestellten bKA in ihrem Gruppenunternehmen aufgeschlüsselt nach ermittelten Risikopotentialen und
  - die Durchführung von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen.

## IX. ÄNDERUNGEN, IN-KRAFT-TRETEN

Diese Richtlinie wird von den Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen beschlossen und mit Beschluss in Kraft gesetzt.